

Kirchgemeindeordnung

der Evangelischen Kirchgemeinde Davos Platz

von der Kirchgemeindeversammlung
erlassen am 4. Juni 1984;

Änderungen genehmigt am 3. Juni 1996 (Art. 12) und
am 12. Mai 1997 (Streichung Art. 24 (Kopfsteuer)).

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1 Auftrag

Die Evangelische Kirchgemeinde Davos Platz trägt die Verantwortung für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

Art. 2 Zugehörigkeit zur Landeskirche

Die Kirchgemeinde ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 3 Personelle Zugehörigkeit

Zur Kirchgemeinde gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der Fraktionsgemeinde Davos Platz, einschliesslich Dischma und Clavadel. Ausgenommen sind Personen, die schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder die aus ihr ausgetreten sind.

Art. 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 20. Lebensjahr.

Art. 5 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. die Pfarrämter

Art. 19

Anstellungsverhältnis

Die Anstellungsbedingungen werden in einem schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt.

Der Kirchgemeindevorstand regelt in Zusammenarbeit mit den Pfarrern die Zuordnung der pfarramtlichen Aufgaben und eine ausreichende Stellvertretung.

6. Weitere kirchliche Mitarbeiter

Art. 20

Wahl und Anstellungsbedingungen

Die Organisten, Mesmer, Betreuer des Kirchgemeindehauses und andere kirchliche Mitarbeiter werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Die Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

7. Steuern

Art. 21

Grundsatz

Zur Bestreitung der Ausgaben erhebt die Kirchgemeinde Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 22

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer der evangelischen Konfession angehört und in Davos Platz nach den Bestimmungen des Landschaftssteuergesetzes Steuern zu entrichten hat. Die Voraussetzungen und das Ausmass der Besteuerung richten sich nach dem Landschaftssteuergesetz und dem kantonalen Steuergesetz.

Gehören Mitglieder einer Familie verschiedenen Konfessionen an, wird die Kirchgemeindesteuer zur Hälfte erhoben.

Art. 23

Steuerfuss

Die Kirchgemeindeversammlung setzt alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der der Gemeinde Davos zukommenden Einkommens- und Vermögenssteuer fest.

Art. 24

Einsprachen

Über Einsprachen gegen die Steuerverfügung entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

8. Schlussbestimmung

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 19.04.2001.

Namens der Evangelischen Kirchgemeinde Davos Platz

Die Präsidentin: Irma Wehrli

Die Aktuarin: Ruth Röthlisberger

Vom Evangelischen Kirchenrat Graubünden genehmigt.